

**Organisationsregelung  
für das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 23.11.2012**

Auf Grund des § 7 Abs.2 Nr.3 in Verbindung mit §§ 76 Abs.2 Nr.7 und 90 Abs.2 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Dezember 2011 (GVBl. S 455) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23.11.2012 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen.

**§ 1 (Rechtsstellung)**

Das Zentrum für Qualitätssicherung und- entwicklung ist eine zentrale Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter der Verantwortung des Präsidenten (§ 90 Abs. 2 Satz 2 HochSchG). Unbenommen hiervon ist die Zuständigkeit des Beirats für Qualitätssicherung und- entwicklung (§ 4) sowie die Unabhängigkeit des Zentrums in Fragen der methodischen Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren. Insbesondere im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Bereich der internen Akkreditierung und Reakkreditierung ist das Zentrum in seiner Bewertungsfunktion von Studiengangskonzepten und Studiengängen unabhängig von Fächern, Fachbereichen und Hochschulleitung.

**§ 2 (Aufgaben des Zentrums)**

- (1) Der Auftrag des Zentrums umfasst qualitätssichernde Maßnahmen, die den notwendigen Weiterentwicklungen und Anpassungen im Bereich von Forschung, Studium und Lehre dienen.
- (2) Das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - Evaluation von Fächern, Fachbereichen und Forschungszentren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
  - wissenschaftliche Studien zur Situation in Forschung, Studium und Lehre sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die den notwendigen Weiterentwicklungen und Anpassungen im Bereich Forschung, Studium und Lehre dienen
  - Unterstützung der Fächer und Fachbereiche bei der Evaluation von Juniorprofessuren
  - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (u.a. Programme für Habilitandinnen und Habilitanden, Juniorprofessorinnen und -professoren, Doktorandinnen und Doktoranden)
  - Durchführung und Unterstützung von Untersuchungen im Kontext der Evaluation von Studium und Lehre (wie Absolventenbefragungen, Lehrveranstaltungsbefragungen, Studieneingangsbefragungen)
  - Unterstützung der Fächer und Fachbereiche in Grundsatzfragen der internen Akkreditierung sowie Durchführung von qualitätssichernden Verfahren, die im Rahmen der Einrichtung und Weiterführung von Studiengängen Anwendung finden
  - Beratung bei der Erstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen durch die Fächer und Fachbereiche

- Unterstützung und Beratung in hochschuldidaktischen Fragen und Durchführung hochschuldidaktischer Angebote

(3) Das Zentrum nimmt die Geschäftsstellenfunktion des Hochschulevaluierungsverbundes Süd-West vorbehaltlich der zusätzlichen Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel durch den Hochschulevaluierungsverbund wahr.

(4) Das Zentrum kooperiert bei Bedarf mit Fächern, Fachbereichen und anderen übergreifenden Einrichtungen des Wissenschaftsbereichs sowie mit den jeweils zuständigen Verwaltungseinrichtungen der Universität.

### **§ 3 (Leitung des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung)**

(1) Das Zentrum wird von einer oder einem hauptamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geleitet. Die Leiterin oder der Leiter wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im Zentrum beschäftigten Personals.

(2) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte des Zentrums und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 79 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.

### **§ 4 (Beirat für Qualitätssicherung und -entwicklung)**

(1) Der vom Senat eingesetzte Beirat für Qualitätssicherung und -entwicklung berät und bereitet Beschlüsse des Senats zu grundsätzlichen Fragen der Qualitätssicherung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor; hierbei handelt es sich insbesondere um prinzipielle Erwägungen zur Forschungs- und Lehrevaluation und internen Akkreditierung, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Durchführung hochschuldidaktischer Angebote sowie um Empfehlungen für die Durchführung von für die Qualitätssicherung relevanten Befragungen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums ist verpflichtet, den Beirat über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Zentrums zu unterrichten.

(3) Der Beirat fungiert zudem für die Fächer und Fachbereiche als Beschwerdeinstanz in Fragen der internen Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen durch das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung.

### **§ 5 (Inkrafttreten)**

Diese Neufassung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung vom 09. Februar 2008 außer Kraft.

Mainz, den 23. November 2012



.....  
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz